



## ORTSGEMEINDE UTTENDORF

Pol. Bez. Zell am See, Land Salzburg  
5723 Uttendorf, Schulstraße 2  
DVR-Nr:0109690

### Bauamtsleitung

Ing. Andreas Innerhofer  
Tel.: 06563/8208-14  
e-mail: bauamt@uttendorf.at

Datum: 18.11.2024

**Zahl: STVO-9-2024**

**Kundennummer: 9868**

Betreff: Ansuchen um Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung von Kabelgrabungs- und Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet Uttendorf der Firma Firma ETM Bau GmbH, Achenstraße 1, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße, vom 14.11.2024.

# B E S C H E I D

## Spruch

Der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz erteilt gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94 d Abs 16 StVO 1960 i.d.g.F. auf Ansuchen der Firma Firma ETM Bau GmbH, Achenstraße 1, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße die

### I. Bewilligung

folgende Arbeiten durchzuführen:

• Straßenbezeichnung:	Bereich Gewerbestraße 1 bis 8
• Art der Arbeiten:	Kabelgrabungs- und Straßenbauarbeiten
• Bewilligungsdauer:	25.11.2024 bis 20.12.2024

## II. Auflagen, Bedingungen und Befristungen

1. Mit den Arbeiten im Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn die Arbeiten mit der Gemeinde Uttendorf in einem gemeinsamen Lokalaugenschein abgestimmt wurden. Weiters ist die Beendigung der Baustelle zu melden. Erforderlichenfalls ist eine Begehung vor/nach der Baumaßnahme zur Bestandserhebung / Beweissicherung durchzuführen. Auch dazu hat sich die Antragstellerin mit dem Straßenerhalter in Verbindung zu setzen.
2. Einsatzfahrzeugen ist das rasche Passieren der Baustellenbereiche zu jeder Zeit zu ermöglichen und sind von der jeweiligen Sperre und den Behinderungen in Kenntnis zu setzen.
3. Die Baustellenabsicherung erfolgt in Anlehnung an technische Regelwerke. Die Arbeitsstellen sind den Verkehrsteilnehmern in ausreichendem Abstand durch Vorwarnungen anzukündigen.
4. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist der Regelplan „RVS 05.05.44 LO 3“ iVm LO6 maßgebend.
5. Auf Gefahr/Kosten der Antragstellerin sind nachstehende Verkehrszeichen – entsprechend der in Auflagenpkt. 4 erwähnten Regelpläne und unter Maßgabe der von der Antragstellerin vorgelegten Lagepläne unter Einhaltung der darin festgesetzten Abstände – aufzustellen:
  - a. vor der Arbeitsstelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen „**Baustelle**“ (§ 50 Z 9 StVO) und
  - b. für die Fahrbahnverengung die Zeichen „**Fahrbahnverengung**“ (§ 50 Z 8 StVO);
  - c. am Baustellenbereich – entsprechend der in den Regelplänen festgelegten Abständen – vor Beginn des Arbeitsbereiches das Verkehrszeichen „**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ (§ 53 Z 7a StVO).

Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen:

  - d. am Beginn der Verzierung das Verkehrszeichen „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52a Z. 5 StVO).
  - e. vor Beginn der Baustelle für die betroffenen Fahrrichtungen das Verkehrszeichen „**Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h**“ (§ 52 Z. 10a StVO).
  - f. nach dem Ende der Baustelle für die betroffenen Fahrrichtungen das Verkehrszeichen „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h**“ (§ 52 Z. 10b StVO).
6. Mit den Arbeiten im Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen aufgestellt sind. Während der Arbeiten ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen.
7. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.

8. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Verkehrsprobleme auftreten, ist unverzüglich mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen und den Weisungen der Organe der Polizei ist ungeachtet der Vorschriften dieses Bescheides jedenfalls Folge zu leisten.
9. Bestehende Verkehrszeichen, Wegweiser oder Bodenmarkierungen, die in der Baustelle der vorgesehenen Absicherung und Verkehrsführung widersprechen, sind außer Kraft zu setzen. Verkehrszeichen und Absicherungen sind so aufzustellen, dass sie von herannahenden Lenkern leicht und rechtzeitig erkannt werden. Sie dürfen weder die freie Sicht noch die Übersichtlichkeit beeinträchtigen. Alle Verkehrszeichen und Absicherungen sind gegen Verschieben, Umstürzen oder Verdrehen durch Wind, Fahrtwind usw. zu sichern. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Regelungen der StVO zu berücksichtigen. Die verwendeten Verkehrszeichen haben der StVO zu entsprechen.
10. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist die Baustelle bzw. die Fahrbahneinengung in Fahrtrichtung rechts gesehen durch rote und linksseitig durch weiße Rückstrahler zu kennzeichnen bzw. mit Blinklichtern abzusichern. Wenn an beiden Seiten der Arbeitsstelle vorbeigefahren werden kann, ist eine Kennzeichnung durch gelbes Licht erforderlich. Die längsseitige Absicherung der Baustelle hat durch standfeste Leiteinrichtung (Leitplanken) zu erfolgen.
11. Bei Abgang von der Baustelle sind die nicht notwendigen Verkehrszeichen entsprechend der bestehenden Verkehrsregelung abzudecken oder zu entfernen. Die Aufstellung bzw. die Entfernung der Verkehrszeichen ist in ein Baustellentagebuch einzutragen und ist auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
12. Die Lagerung von Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsbehelfen darf nur innerhalb der Absperrungen und im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Fahrbahn ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch Aufstellen eines Gefahrenzeichens hinzuweisen.
13. Die durchzuführenden Bauarbeiten erfordern teilw. die Sperre der Fahrbahn, wobei sich die Lage der gesperrten Abschnitte aus dem Baufortschritt ergibt.
14. Die Sperren und Umleitungen sind gemäß RVS 5.274 Regelplan U zu kennzeichnen und mittels Hinweiszeichen gemäß § 53/16b StVO „Umleitung“ anzuzeigen. Die Sperren sind durch das Verkehrszeichen gem. § 52/1 StVO „Fahrverbot“ und durch Scherengitter zu kennzeichnen. Umleitungen für Fußgänger sind mittels Verkehrszeichen gemäß § 52/15 StVO mit Zusatztafel „Fußgänger“ oder Beschriftung des Gebotspfeils anzukündigen.

15. Die Aufstellung und Entfernung von Verkehrszeichen sind in ein Baustellentagebuch einzutragen. Dies ist auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.
16. Die **betroffenen Anrainer** sind **vom Antragsteller** von den Verkehrsbehinderungen und Einschränkungen rechtzeitig **in Kenntnis zu setzen**.
17. Die Bauarbeiten werden für den Zeitraum vom 25.11.2024 bis 20.12.2024 bewilligt.
18. Als verantwortliche **Bauleiter** (Bauführer) wird Herr **Mag. Ing. Thomas Kerschbaumer**, erreichbar unter **Tel. +43 676 841 460 300** namhaft gemacht. Eine Änderung der Verantwortlichkeit ist der Gemeinde mitzuteilen (Name und Telefonnummer).
19. Für die Absicherung der Asphaltierungsarbeiten sind dieselben Absperrmaßen wie für die Grabungs- bzw. übrigen Straßenbauarbeiten erforderlich. Sobald die neue Schwarzdecke befahrbar ist, sind die Absperrrichtungen zu entfernen und ist die Straße für den öffentlichen Verkehr freizugeben.
20. Die Gemeinde Uttendorf übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden (auch nicht für Spätschäden) die sich aus der Durchführung dieser Erlaubnis ergeben sollten. Es übernehmen der Konsenswerber und sein Rechtsnachfolger im Besitze des überlassenen Gebrauches, den Ersatz jenes Schadens, der der Gemeinde Uttendorf oder Dritten aus der Durchführung dieser Arbeiten entsteht.
21. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
22. Bei Nichteinhaltung der Bescheidaufgaben kann die Baustelle über Veranlassung der Gemeinde jederzeit geräumt werden.
23. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen sind und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
24. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung sowie den RVS Richtlinien entsprechen bzw. eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

25. Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen. Kleinformate dürfen nur bei Verkehrszeichen verwendet werden, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radfahrverkehr richten.
26. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,5 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Bei Flächen für den Fußgängerverkehr darf die Anbringung nur in Ausnahmefällen unter 2,20 m betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1 m – 2,5 m im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
27. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
28. Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer/innen, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
29. Zufahrten, **Zugänge zu Häusern**, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist **vom Antragsteller vorab das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen**.
30. Die nicht befahrbaren Teile der Fahrbahn sind gegen den Straßenverkehr hin an den Stirnseiten durch standsichere rot-weiße Planken (Höhe ca. 1 m) oder Scherengitter sowie durch Signalbänder an der Längsseite abzusichern. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden. Das Baugerüst ist mittels Leitbaken und Blinklicht gesondert entlang der Straßenfront abzusichern!
31. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
32. Die winterdienstliche Betreuung darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Erforderlichenfalls ist das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter herzustellen.
33. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten vorab das Einvernehmen herzustellen.

34. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind Baubucheintragungen zu führen.

35. Straßenaufbau Wiederherstellungskriterien:

- a. Frostkoffer 50 cm
- b. Gräberplanum 5 cm
- c. Asphalttragschichte untere Lage 14 cm
- d. Asphalttragschichte Diabas Decke 4 cm

Die Diabas Asphalt Decke ist erst nach Abklingen der Setzungen aufzubringen. Damit es in der „Bauphase“ keine Höhenunterschiede in der Asphaltschichte gibt, ist die Asphalttragschichte vorerst bündig mit dem bestehenden Asphalt herzustellen und nach Ablauf der Setzungen ist die Asphalttragschichte großflächig abzufräsen und die Diabas Decke inklusive TOK Band einzubauen.

**Rechtsgrundlage:** § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960).

### III. Verfahrenskosten

Gemäß §§ 76 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBL. Nr. 51/1991, i.d.g.F., hat/haben der/die Einschreiter für die erteilte Bewilligung und die durchgeführte Amtshandlung nachstehende Gebühren zu entrichten:

#### Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 – S.VuK-VO 2018

TP 6 – Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren in der Straßenverkehrsordnung 1960, in Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960

TP 6/1b - Bewilligung erforderliche Ausnahmen bis zu einem Monat 46,00 €

---

**Summe Verfahrenskosten 46,00 €**

#### Bundesgebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957, BGBL. Nr. 267/1957, i.d.g.F.

Ansuchen 14/6/1 14,30 €

---

**Summe Bundesgebühren 14,30 €**

Die Verfahrenskosten sowie die Bundesgebühren in der Höhe von

**60,30 €**

sind vom Einschreiter nach Zustellung des Bescheides unter Angabe der Zahl und der Kundennummer auf unten angeführtes Konto zu überweisen.

#### **Bankverbindung:**

- Raiffeisenbank Oberpinzgau eGen  
IBAN: AT91 3503 9000 1801 0603 BIC: RVSAAT 2S039
- Sparkasse Mittersill  
IBAN: AT78 2040 2001 0011 1005 BIC: SPMIAT 21XXX

## **Begründung**

Mit Schreiben vom 14.11.2024 sucht die Firma Firma ETM Bau GmbH, Achenstraße 1, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße um Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung Kabelgrabungs und Straßenbauarbeiten im Bereich Gewerbestraße 1 bis 8 an.

### **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Straßenbauarbeiten sowie der Verkehrsbedeutung der Straßen bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.



## RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Beschwerde muss gemäß § 7 Abs 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich eingebracht werden. Einbringungsstelle ist die Gemeinde Uttendorf, Schulstraße 2, 5723 Uttendorf; E-Mail nur an die Adresse [gemeinde@uttendorf.at](mailto:gemeinde@uttendorf.at).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die erforderlichen Angaben um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von EUR 30,00 zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

### Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unwiderruflich erteilt wurde.

### Verteiler:

Antragsteller	ETM Bau GmbH, Achenstraße 1, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße
Bundesbehörde	Polizeiinspektion Mittersill, Gerlos Straße 8a, 5730 Mittersill
Bauhof	Gemeinde Uttendorf, Stubachstraße 20, 5723 Uttendorf
Feuerwehr Uttendorf	Freiwillige Feuerwehr Uttendorf, Alte Bundesstraße 11, 5723 Uttendorf

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Uttendorf vom 18.11.2024, Zahl: STVO-9-2024 bewilligten Arbeiten.

## Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs 1a, 43 Abs 1 lit b in Verbindung mit § 94d Abs 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) 1960 i.d.g.F. werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherung der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 25.11.2024 bis 20.12.2024 verordnet:

1. Baustellenbereiche gem. § 50 Z 9 StVO „Baustelle“.
2. Stufen und Querrinnen (angefräzte Fahrbahnteile bzw. noch nicht asphaltierte Bereiche) gem. § 50 Z 1 StVO „Querrinnen“.
3. Im Falle der Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) bzw. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 Z 5 StVO)
4. Umleitungen mit den Verkehrszeichen gem. § 53 Z 16b „Umleitung“.
5. Umleitungen für Fußgänger gem. § 52 Abs 15 StVO „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit der Zusatztafel „Fußgänger“.
6. Sperren gem. § 52 Z 1 StVO „Fahrverbot“ sowie mit Scherengitter und Blinkleuchten.
7. Verkehrszeichen gem. § 52 Z. 10a StVO 1960 (Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h)
- 8) Verkehrszeichen gem. § 52 Z. 10b StVO 1960 (Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h)
- 9) Die in dieser Verordnung enthaltenen Verkehrsbeschränkungen treten zum erstmaligen Zeitpunkt mit Anbringung des entsprechenden Verkehrszeichens in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.
- 10) Über den Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung der genannten Verkehrszeichen sind von Seiten der Antragstellerin Baubucheintragungen zu führen.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

**Rechtsgrundlage:** § 43, 44 und 94d StVO 1960.

Der Bürgermeister  
Hannes Lerchbaumer



Dieses Dokument wurde von Hannes Lerchbaumer elektronisch gefertigt und amtssigniert  
Prüfung unter [www.uttendorf.at/amtssignatur](http://www.uttendorf.at/amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 19.11.2024